

STATUTEN

***DER BRÄUSI-VÖGEL-GUGGE
SPREITENBACH***



I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen "Bräusi-Vögel-Gugge" besteht, mit Sitz in Spreitenbach, ein Verein von Fasnachtsfreunden, im Sinne von Art. 60ff, ZGB. Die Gugge ist bestrebt, das fasnächtliche und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Spreitenbach und Umgebung zu hegen und zu pflegen. Konfessionell und politisch ist die Gugge neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Die Gugge besteht aus Aktiv-Bräusi-Vögeln, Bräusi-Vögeln, Ehren-Bräusi-Vögeln und Bräusi-Vögel-Stiften.

Art. 3

A) Aktiv – Bräusi - Vogel (ABV):

Wer als ABV der Gugge beitreten will, muss das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die Punkte unter Art. 3 E erfüllt haben.

Über die Aufnahme entscheidet die Gugge in einer offenen Abstimmung an der GV auf Antrag der Vorsteherschaft.

B) Jung – Bräusi - Vogel (JBV):

Minderjährige Vereinsmitglieder müssen von einer volljährigen Person begleitet werden. In Absprache zwischen den Eltern des Kindes und dem Vorstand kann diese Aufgabe einem Bräusivogel (ABV/BV) übertragen werden.

Über die Mitwirkung an Abendauftritten entscheidet die Musikkommission.

C) Bräusi - Vogel (BV):

ABV die freiwillig von der aktiven Mitwirkung zurücktreten, werden automatisch zum BV.

Wer dies nicht wünscht, hat dies dem Vorstand im Austrittsschreiben mitzuteilen.

Jede aussenstehende Person die sich durch Verdienste gegenüber der Bräusi-Vögel-Gugge ausgezeichnet hat, kann durch die Mitglieder an der GV zum Bräusi-Vogel ernannt werden.

D) Ehren – Bräusi - Vogel (EBV):

Wer sich um die Gugge in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Mitglieder von der GV zum Ehren-Bräusi-Vogel ernannt werden.

E) Bräusi – Vogel – Stift (BVS):

Der Stift muss mindestens 1 Saison aktiv am Vereinsleben mitwirken. Die Saison beginnt bei der Sujetsitzung und beinhaltet folgende obligatorische Anlässe: Spaghettata, Proben, Basteln oder Nähen, Fasnacht und endet an der GV. Ihm wird während dieser Zeit ein ABV als Gotte / Götti zur Seite gestellt, der Sie/Ihn in die Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft einweist.

Art. 4

A) Austritte:

Der freiwillige Austritt eines ABV erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung vor der GV an den Tätschmeischer. Er wird automatisch Mitglied nach Art. 3 C. Wechselt ein ABV, JBV, EBV oder BV zu einer anderen Gugge, verliert er alle Rechte gegenüber dem Verein.

B) Vorzeitige Austritte:

Bei vorzeitigem Austritt, das heisst zwischen der Sujetsitzung und der Fasnacht, werden dem austretenden ABV die anfallenden Kosten für Grind und Gwändli verrechnet.

C) Ausschluss

Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder kann ein Mitglied an der GV ausgeschlossen werden. Es verliert alle Rechte gegenüber dem Verein.

D) Pause

Das freiwillige Pausieren eines Vereinsmitgliedes muss dem Tätschmeischer mitgeteilt werden. Die Pflicht, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, bleibt bestehen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5

A) Der ABV verpflichtet sich, den bestehenden Statuten in allen Teilen nachzuleben und mit besten Kräften zur Förderung der Gugge beizutragen.

Für den guten Zustand aller ihm anvertrauten Gegenstände, wie Instrumente und Kostüme, Grinde und Werkzeug ist er persönlich verantwortlich und haftbar.

B) Jeder ABV verpflichtet sich, nach Möglichkeit, alle Proben und obligatorischen Anlässe der Gugge pünktlich zu besuchen. Er hat sich an die Anordnungen der entsprechenden Kommission zu halten.

C) Wer an einer Probe oder einem Anlass nicht teilnehmen kann, ist verpflichtet, sich zu entschuldigen.

D) Die Mitglieder sollen die Interessen der Gugge in jeder Beziehung wahren. Wer durch unanständiges Betragen das Ansehen der Gugge schädigt oder mit Absicht gegen deren Interessen verstösst, wird von der Vorsteherschaft gerügt und kann im Wiederholungsfalle durch die Gugge ausgeschlossen werden.

E) Ausgetretene oder ausgeschlossene ABV/EBV verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. (Art. 4 C der Statuten)

Art. 6

A) Bei besonderen, persönlichen Anlässen, bei denen die Gugge eingeladen ist, wird dem ABV ein Ständchen gespielt.

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 7

Organe der BVG Spreitenbach:

1. GV
2. ABVV
3. Vorsteherschaft
4. Buchprüfer

Art. 8

A) Generalversammlung (GV):

Die GV wird jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres abgehalten, und hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigen des Protokolls
3. Jahresbericht des Tätschmeischters/i
4. Rechnungsbericht des Säckelmeischer/i
5. Jahresbeitrag und Gagen
6. Wahl von Tagestätschmeischer/i, Vorsteherschaft und Gugge-Major/i
7. Wahl der Buchprüfer
8. Wahlen der Kommissionen
9. Allfällige Anträge und Verschiedenes

Stimmberechtigt an der GV sind **ABV** und **EBV**. **BV**, **BVS** und **JBV** sind **nicht** stimmberechtigt. Die Einladung der GV, Erfolgsrechnung und Budget ist jedem Mitglied 21 Tage vor der GV schriftlich bekannt zu geben.

B) Ausserordentliche GV

Eine solche kann nach Bedürfnis, oder wenn sie von 1/5 der Mitglieder gewünscht wird, stattfinden.

Art. 9

A.) Aktiv-Bräusi-Vögel-Versammlung (ABVV)/Sujetsitzung

Eine ABBV kann nach Bedürfnis, oder wenn sie von 1/5 der ABV gewünscht wird, stattfinden.

Art. 10

Wahl der Vorsteherschaft

A) Die Vorsteherschaft wird an der GV gewählt und besteht aus ABV. Der Tätsch- und der Säckelmeister müssen verbindlich gewählt werden. Alle anderen Verantwortlichkeiten werden im Vorstand selbstständig verteilt.

Art. 11

Tätschmeischer

Er vertritt die Gugge nach aussen, ist um das Vereinswohl besorgt. Er leitet die Vorstandssitzungen und Gugge-Versammlungen. Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Kassawesen zu nehmen und Zwischenrevisionen anzuordnen. Der Tätschmeischer führt rechtsverbindliche Unterschriften für die Gugge.

Art. 12

Gugge Major:

Der Gugge Major ist der Vorsteher der Muko und der musikalische Leiter bei Auftritten.

Art. 13

Schriiber:

Der Schriiber besorgt die Guggekorrespondenz. Von jeder Versammlung ist ein korrektes Protokoll zu erstellen.

Das Protokoll der letzten GV wird spätestens mit der Einladung zur Sujetsitzung zugestellt.

Ausserdem führt er ein genaues Mitgliederverzeichnis und besorgt die Einladungen. Der Schriiber führt rechtsverbindliche Unterschriften für die Gugge.

Art. 14

Säckelmeischer:

Er verwaltet die Guggenkasse und besorgt das Rechnungswesen. Die Kassabücher sind jeweils auf Ende des Vereinsjahres (1. April - 31. März) abzuschließen. Die Jahresrechnung ist mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Buchprüfern vorzulegen.

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Säckelmeischer rechtsverbindlich für den Verein. Der Säckelmeischer führt rechtsverbindliche Unterschriften für die Gugge.

Art. 15

Buchprüfer:

Zur Kontrolle der Kassa- und Rechnungsführung wählt die Gugge an der Generalversammlung zwei Buchprüfer für das laufende Jahr. Dieselben haben die Rechnungen, Bücher und Belege zu prüfen und der GV darüber Bericht und Antrag zu stellen. In der Regel soll ein Buchprüfer auch für ein zweites Jahr wiedergewählt werden, während das zweite Mitglied nach dem ersten Amtsjahr auszuscheiden hat.

Art. 16

Kompetenzen:

Die Vorsteherschaft hat die Kompetenz, über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'500.--, zu bestimmen. Sie ist gegenüber der Gugge für diese Ausgaben verantwortlich und legt darüber Rechenschaft ab. Grössere Ausgaben müssen an der GV oder einer Abvv bewilligt werden.

V. FINANZEN

Art. 17

Vermögen:

Das Vermögen der Bräusi-Vögel-Gugge ist in zwei Hauptbestandteile gegliedert:

- A) Finanzen
- B) Inventar

Art. 18

A) Jahresbeitrag:

Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der GV festgelegt.

B) Gagen:

Die Gagen für Auftritte oder Anlässe unter dem Jahr sind an der GV festzulegen, und im Protokoll

festzuhalten.

C) Finanzielle Haftung der Mitglieder:

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

VI. ÜBERGANGS -UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19

- A) Solange sich 13 ABV zur Weiterführung verpflichten, darf der Verein nicht aufgelöst werden.
- B) Bei einer eventuellen Auflösung soll die im Amt befindliche Vorsteherschaft die Treuhänderschaft übernehmen, ein Inventar erstellen und die Vermögenswerte bis zu einer Neugründung verwalten.
- C) Wird innert einem 1 Jahr, nach Auflösung der Gugge, kein Verein im Sinne der Gugge-Statuten gegründet, fällt das zu veräußernde Inventar und Vermögen einer karitativen Vereinigung der Gemeinde Spreitenbach zu.

Art. 20

Die Vorsteherschaft ist befugt, in allen Fällen, in denen die Statuten keine Bestimmungen enthalten, nach Gutdünken zu handeln.

Art. 21 Guggenneujahr

Am Guggenneujahr wird die Jahresrinde getragen. Das Guggenneujahr soll als Dank für die geleistete Arbeit dienen. Die Teilnahme für ABV, JBV, EBV und Stifte ist gratis, die Partner bezahlen. BV erhalten eine Einladung und, sofern sie an der Spaghettata und am Fasnachtsball gearbeitet haben, ist die Teilnahme ebenfalls gratis. Ansonsten bezahlen sie die pro Person anfallenden Kosten. BV's, welche nicht gearbeitet haben, erhalten bis 2 Jahre nach ihrem Austritt eine Einladung. Die Teilnahme ist freiwillig.

Das Aussehen der Jahresrinde beschreibt sich wie folgt: Frauen tragen einen Rock mit Hut im Stil um die Jahrhundertwende und die Herren tragen einen Frack mit Zylinder oder einen Gehrock mit Melone.

Treten in Kraft per GV am 17. Mai 2019.

